

Juni 2023

PolitikBrief

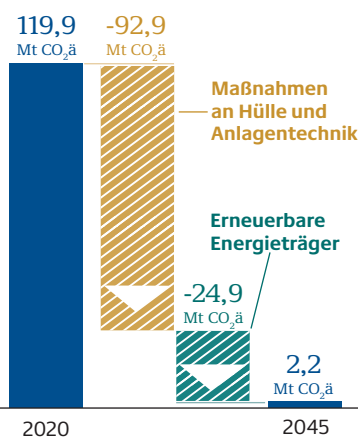
geea
Die Allianz für
Gebäude-Energie-Effizienz



Andreas Kuhlmann

Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und Sprecher der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea)

Wie wird der Gebäudebestand klimaneutral?



Quelle: dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität

Initiiert und koordiniert von der

dena
Deutsche Energie-Agentur

Wärmewende jetzt zielkonform umsetzen

Wir brauchen bei der Wärmewende unbedingt mehr Tempo. Die jüngsten Zahlen unterstreichen dies eindringlich: Der Gebäudebereich hat zum dritten Mal in Folge mehr CO₂-Emissionen verursacht, als das Klimaschutzgesetz erlaubt. Und das trotz eines milden Winters! Daher ist es zu begrüßen, dass die Wärmewende endlich im Zentrum der politischen Debatte gelandet ist. Dass Bürgerinnen und Bürger, Politik und Medien hoch kontrovers über den besten Weg zu klimaneutralen Gebäuden diskutieren, ist ein gutes Zeichen. Nun braucht es jedoch mehr Sach- und Fachlichkeit in den Debatten.

65 Prozent erneuerbare Wärme wichtiges Ziel

Das Bundeskabinett hat mit seinem Beschluss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) einen wichtigen Schritt gemacht. Gebäude sollen demnach überwiegend mit erneuerbaren Energien versorgt werden, neue Heizungsanlagen sind ab 2024 verpflichtend darauf auszulegen. Das war überfällig. Wenn wir das Ziel der Klimaneutralität 2045 ernst nehmen, dann müssen wir jetzt handeln – schließlich laufen neu installierte Geräte 20 bis 30 Jahre. Wichtig auch: Eine generelle Austauschpflicht ist nicht vorgesehen. Die Erneuerbaren können zudem über sehr unterschiedliche Optionen eingebunden werden. Und wo notwendig und sinnvoll, sind Ausnahmen, Härtefall- und Übergangsregelungen vorgesehen. Kritik und Anregungen aus der Praxis haben zum Teil bereits Berücksichtigung im GEG gefunden. Im parlamentarischen Verfahren müssen diese Anregungen weiterhin ernst genommen werden.

Gebäude ganzheitlich in den Blick nehmen

Die Politik unternimmt derzeit vieles gleichzeitig: Neben dem GEG wurde der Entwurf für ein Energieeffizienzgesetz im Kabinett verabschiedet, außerdem soll es bald gesetzliche Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung geben und in naher Zukunft EU-Mindestenergiestandards (MEPS) für Bestandsgebäude. Mit Blick auf all diese Vorhaben sind drei Prämissen von besonderer Bedeutung. Erstens: Die Fragestellungen sind komplex miteinander verzahnt. Entscheidungen müssen wechselseitige Abhängigkeiten berücksichtigen. Zweitens: Die Politik muss Planungssicherheit bieten. Das gilt insbesondere für die Förderung. Drittens: Anlagentechnik ist wichtig – Gebäudehülle und nachhaltige Energieträger dürfen aber nicht vernachlässigt werden. Unsere Mitgliedsunternehmen stellen die Innovationen bereit, um mehr Klimaschutz zu ermöglichen. Gleichwohl benötigt eine erfolgreiche Umsetzung Zeit, sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Das gilt auch für Bauherren und Handwerksbetriebe. Nur wenn das berücksichtigt wird, ist die Wärmewende zu packen.

Heizen mit Erneuerbaren: Ordnungsrecht und Förderung präzisieren

Deutschland hat sich verpflichtet: Bis 2045 muss der Gebäudebestand klimaneutral sein. Dazu müssen die Energieeffizienz der Gebäude verbessert werden, mehr erneuerbare Energien zum Einsatz kommen und die Energieträger schrittweise klimaneutral werden. Über den Weg dorthin gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Wichtige Regelungen, vor allem zum verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien in Gebäuden, sollen nun mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) verankert werden. Der GEG-Entwurf wurde im April vom Bundeskabinett verabschiedet. Im nun anstehenden parlamentarischen Verfahren sind Anpassungen zu erwarten.

GEG-Novelle: Wichtiger Schritt für die Wärmewende

Der Kabinettsbeschluss zur GEG-Novelle sieht Folgendes vor:

- **65%-Erneuerbaren-Vorgabe:** Ab dem 1. Januar 2024 soll grundsätzlich jede neu eingebaute Heizung mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen. Das gilt für Neubau wie Bestand und alle Gebäudearten.
- **Keine Pflicht zum Heizungstausch:** Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Reparaturen sind weiterhin möglich. Fossile Brennstoffe dürfen nach 2044 nicht mehr in Heizungen genutzt werden.
- **Technologieoffenheit:** Um die 65-Prozent-Vorgabe zu erfüllen, können verschiedene Technologien genutzt werden. Die Optionen reichen vom

Welche Erfüllungsoptionen gibt es für die 65-Prozent-Vorgabe für neue Heizungen?

Wasserstoffheizungen

Sie können mit Erdgas oder reinem Wasserstoff betrieben werden – Voraussetzung ist ein konkreter Transformationsplan des Erdgasnetzbetreibers, bis 2035 auf Wasserstoff umzustellen.

Heizungen mit erneuerbaren Gasen

Nachweislich muss mindestens 65 Prozent nachhaltiges Biomethan oder biogenes Flüssiggas verwendet werden.

Biomasseheizungen

Heizen mit Holz oder Pellets ist nur in Bestandsgebäuden und mit zusätzlichen Bedingungen erlaubt, um die Ressource Holz zu schonen.

Heizungen auf der Basis von Solarthermie

Elektrische Wärmepumpen

Gute Dämmung und Flächenheizung sind hier von Vorteil, aber kein Muss.

Anschluss an ein Wärmenetz

Das bietet sich vor allem in Ballungszentren an.

Stromdirektheizungen

Sie sind insbesondere für Gebäude mit geringem Heizbedarf eine Option.

Hybridheizungen

Reicht die Leistung einer vorrangig betriebenen Wärmepumpe allein nicht für besonders kalte Tage aus, kann sie durch eine Öl- oder Gasheizung ergänzt werden. Das bietet Flexibilität.



Anschluss an Wärmenetze über Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridanlagen, Stromdirektheizungen, Wasserstoffheizungen bis zu Biomassekesseln (siehe Grafik).

- **Härtefallregelungen:** Soziale Härten werden durch Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen abgefedert. Für Menschen über 80 Jahren soll beispielsweise die Erneuerbaren-Vorgabe in selbst bewohnten Gebäuden genauso entfallen wie für Empfänger einkommensabhängiger Sozialleistungen. In Einzelfällen kann zudem geprüft werden, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder zum Wert des Gebäudes stehen.
- **Übergangsfristen:** Bei Heizungshavarien und anderen Sonder- und Härtefällen sind Übergangsfristen vorgesehen.

Förderprogramm für den Heizungstausch

Die ambitionierte GEG-Novelle wird den Bürgerinnen und Bürgern viel abverlangen. Daher will sie die Bundesregierung beim notwendigen Heizungstausch finanziell unterstützen. Das soll mit einer reformierten Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG) erfolgen, deren Start parallel zur 65-Prozent-Vorgabe geplant ist.

Das Grundkonzept: Für alle GEG-konformen Heizungen greift für Privatpersonen und Kleinvermieter ein Fördersatz von 30 Prozent. Eine Ausnahme gilt für H2-ready-Heizungen, hier werden nur die zusätzlichen Kosten gegenüber einer regulären Gasheizung gefördert. Ergänzend zur Grundförderung sind drei erhöhte Fördersätze vorgesehen, die nicht kombinierbar sind:

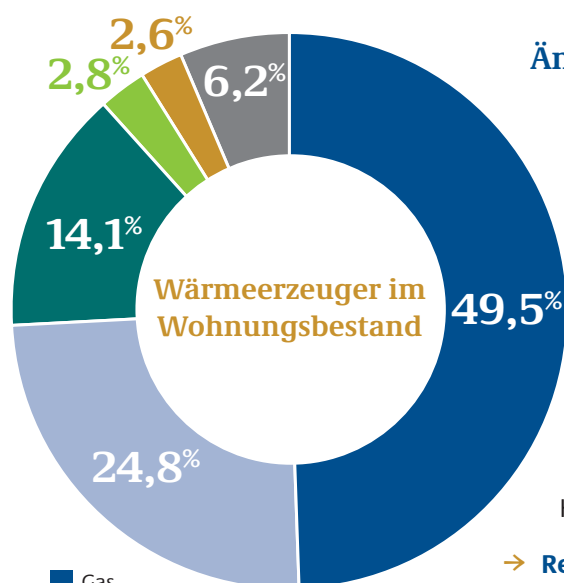
20% Klimabonus I wird Empfängern von Sozialleistungen gewährt – zum Beispiel Wohngeld, Kinderzuschlag oder Bürgergeld. Wer Kohleöfen, besonders ineffiziente Öl- oder Gasheizungen freiwillig austauscht oder über 80 Jahre alt ist, erhält ebenfalls diesen Klimabonus. Ziel ist es, einkommensschwache Haushalte besonders zu unterstützen.

10% Klimabonus II greift, wenn Kohleöfen und besonders ineffiziente Öl- oder Gasheizungen vorzeitig ersetzt werden oder die 65-Prozent-Vorgabe für Erneuerbare übererfüllt wird. Die Förderung reizt eine schnellere Dekarbonisierung an.

10% Klimabonus III gilt für Havariefälle, wenn die 65-Prozent-Vorgabe innerhalb eines Jahres und damit deutlich vor Ablauf der Übergangsfrist erfüllt wird.

Unterm Strich wären damit Förderungen von bis zu 50 Prozent möglich. Um die Belastungen einer Investition in dieser Größenordnung zeitlich zu strecken, sind ergänzend zinsgünstige Kredite für den Heizungstausch vorgesehen. Die Zuschüsse würden dann als Tilgungszuschuss integriert. Alternativ sind weiterhin steuerliche Abschreibungen möglich. Derzeit können selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer 20 Prozent der Investitionskosten über drei Jahre verteilt direkt von der Einkommensteuer abziehen.





Quelle: AGE 2022 nach dena-Gebäudereport 2023

Änderungsbedarf vorhanden

Die geea begrüßt den Kabinettsbeschluss grundsätzlich. Aus der breiten praktischen Erfahrung der Mitgliedsunternehmen heraus ist es allerdings wichtig, dass unter anderem folgende Punkte im parlamentarischen Verfahren zum GEG berücksichtigt werden:

- **Ausreichenden zeitlichen Vorlauf gewähren:** Neue ordnungsrechtliche Vorgaben benötigen ausreichende Einführungs- und Übergangsfristen. Bei der GEG-Novelle gilt das beispielsweise für den Technologiehochlauf bei Wärmepumpen und die Qualifizierung von Fachkräften. Auch braucht es angesichts der aktuellen Marktsituation Rechtssicherheit für die Ausführung von vor 2024 beauftragten Heizungsmodernisierungen.
- **Rechtliche Verzahnung sicherstellen:** Im Gebäudebereich werden derzeit viele neue rechtliche Vorgaben geschaffen – neben der GEG-Novelle unter anderem die wichtigen Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung und die EU-Mindestenergiestandards (MEPS). Dabei ist die Politik gefordert, Wechselwirkungen zu berücksichtigen und sich auf das Kernziel der Klimaneutralität 2045 zu fokussieren.
- **Technologieoffenheit sicherstellen:** Nicht für jedes Haus passt die gleiche Lösung. Vielfältige Erfüllungsoptionen sind daher ein Muss. Die Politik muss für ein echtes Level Playing Field sorgen. Transformationspläne müssen Raum bieten für zentrale und dezentrale Technologieoptionen.
- **Gebäude ganzheitlich betrachten – Effizienz mitdenken:** Angesichts der Komplexität benötigen Eigentümerinnen und Eigentümer einen Gebädefahrplan, der die verfügbaren Technologien und Verfahren – rund um Gebäudetechnik und Gebäudehülle – zum Weg der Klimaneutralität einfach und übersichtlich abbildet. Wichtig: CO₂-Emissionen und die Reduzierung des Energieverbrauchs sollten im Vordergrund stehen – und nicht ausschließlich der Anteil Erneuerbarer Energien. Die Steigerung der Effizienz, besonders bei den schlechtesten Gebäuden, ist eine unerlässliche Säule für die Energiewende im Gebäudesektor.
- **Sozialverträglichkeit garantieren:** Die Menschen sorgen sich massiv um die Bezahlbarkeit der Maßnahmen. Daher ist es dringend notwendig, die Förderung umfangreich und klar zu kommunizieren. Fokussiert werden sollten soziale Aspekte – vor allem dürfen Menschen in unteren und mittleren Einkommenssegmenten mit den Belastungen nicht alleine gelassen werden.
- **Planbar fördern:** Kontinuität ist das A und O für die Wärmewende. Ziel muss es endlich sein, langfristige, attraktive und übersichtliche Förderbedingungen gleichermaßen für Heizungen und die Gebäudehülle zu schaffen. Nur das sorgt für Planungssicherheit im Baugewerbe, die gerade jetzt notwendig ist, wo Investierende und Verbraucher im Zuge steigender Zinsen und der Verunsicherung aufgrund aktueller Debatten zurückhaltender werden.

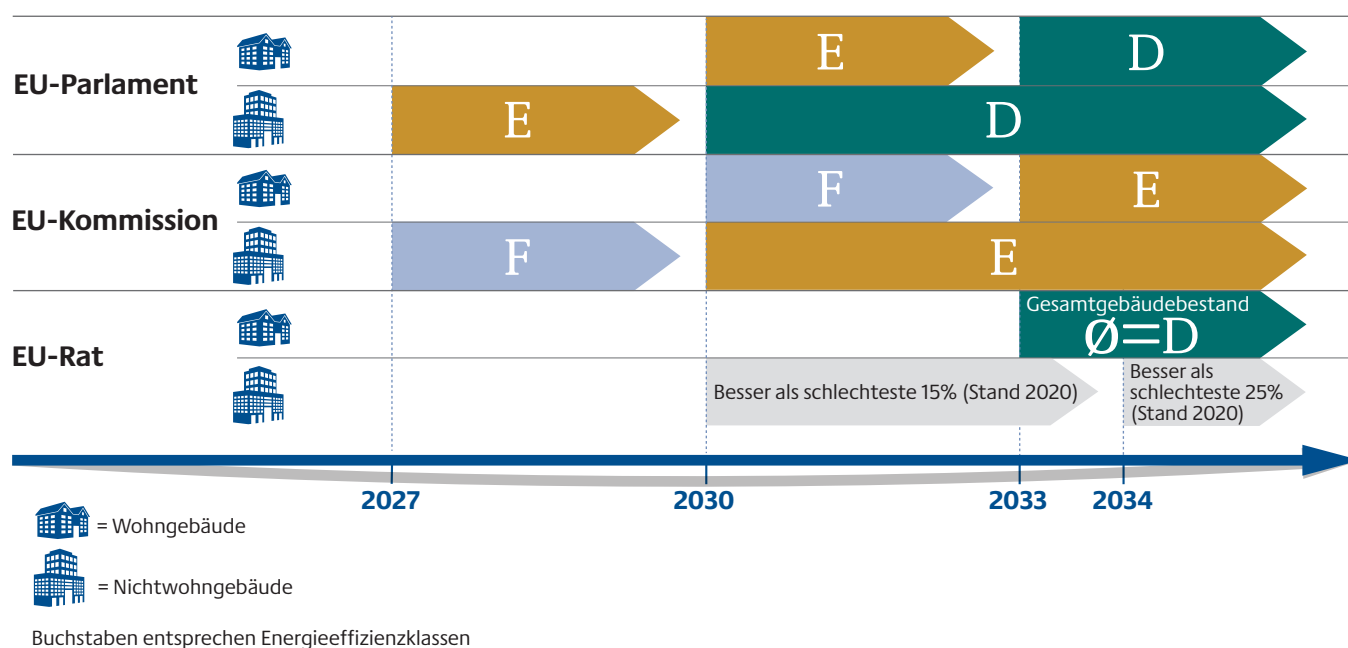
Mindestenergiestandards: Brüsseler Entscheidung naht

Das EU-Parlament hat im März 2023 seinen Beschluss zur Novelle der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) gefasst. Dieser sieht eine Verschärfung gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission vor. Die Kernergebnisse:

- **Bestandsgebäude:** Hierfür sollen erstmals Mindestenergiestandards (Minimum Energy Performance Standards, MEPS) eingeführt werden. Wohngebäude müssen demnach ab 2030 der Energieeffizienzklasse E und ab 2033 der Klasse D entsprechen. Für Nichtwohngebäude und die öffentliche Hand sollen die Anforderungen jeweils drei Jahre früher gelten.
- **Neubauten:** Ab 2028 sollen alle Neubauten dem Standard von Null-emissionshäusern entsprechen, für die öffentliche Hand wird die Frist auf 2026 vorgezogen.
- **PV-Anlagen:** Neubauten sollen ab 2028 standardmäßig mit PV-Anlagen ausgestattet werden, renovierte Wohngebäude ab 2032.

Der Beschluss des EU-Parlaments ist Grundlage für den Start der Trilogverhandlungen mit dem Rat und der EU-Kommission. Auch wenn Details noch ausgehandelt werden, klar ist: Mit der EPBD-Novelle werden beim Gebäudebestand verstärkt das Ordnungsrecht Einzug halten und umfangreiche Sanierungen – vor allem der schlechtesten Gebäude – eingefordert. Das muss die deutsche Politik bei den anstehenden nationalen Weichenstellungen berücksichtigen.

Zeitpläne für Mindestenergieeffizienzstandards



Ambitionierte Effizienzvorgaben

Das Bundeskabinett hat sich neben der GEG-Novelle auch auf einen Entwurf für das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) geeinigt. Dieser legt neue Energieeffizienzziele für den Primärenergie- und Endenergieverbrauch fest: minus 39,3 bzw. 26,5 Prozent bis 2030 gegenüber 2008. Eine Vorbildfunktion soll die öffentliche Hand übernehmen. So sind Effizienzmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen, bis 2030 jährlich 2 Prozent Gesamt-Endenergieeinsparung zu erreichen. Das kann beispielsweise über Investitionen in die Gebäudehülle oder die Anlagentechnik öffentlicher Liegenschaften erfolgen. Die Bundesländer werden verpflichtet, ihrerseits Energieeinsparverpflichtungen gegenüber den Kommunen zu erlassen.

Damit geht der EnEFG-Entwurf über das hohe Ambitionsniveau der EU-Energieeffizienzrichtlinie hinaus. In den Mitgliedstaaten sollen öffentliche Einrichtungen jährliche Endenergieeinsparungen von durchschnittlich 1,5 Prozent bis 2030 erreichen. Für öffentliche Gebäude ist auf europäischer Ebene zudem vorgesehen, dass jedes Jahr mindestens 3 Prozent der öffentlichen Gebäude zu Niedrigstenergie- oder Nullemissionsgebäuden renoviert werden.

Über die geea

Die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss führender Vertreter aus Industrie, Forschung, Handwerk, Handel und Energieversorgung. Sie repräsentiert praktisch die gesamte Wertschöpfungskette der energetischen Gebäudesanierung.

Ihr Ziel: Die geea will die Rahmenbedingungen für eine deutliche Intensivierung der energetischen Modernisierung verbessern.

Zentrale Anliegen:

- Technologieoffenen Ansatz zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor und Politik der Anreize verfolgen
- Dreiklang von Fördern, Fordern und Informieren umsetzen
- Handlungsfelder Gebäudehülle, Anlagentechnik, erneuerbare Energien für mehr Energieeffizienz am Gebäude verzahnen
- Energiebedarfsausweis, Energieberatung und Sanierungsfahrpläne stärken, Innovationen und neue Geschäftsmodelle fördern

Jährliche Effizienzziele für die öffentliche Hand bis 2030

EU:



Deutschland nach EnEFG-Entwurf:

